

Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) betreut werden

vom 09. Mai 2019 zuletzt geändert vom 07.12.2023.

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), § 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) die Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) betreut werden vom 09.05.2019, wie folgt beschlossen:

**§ 1
Kostenbeitrag**

(1) Für im Stadtgebiet der Stadt Blankenburg (Harz) betreute Kinder werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen, die nachfolgenden monatlichen Kostenbeiträge stündlich gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden festgelegt:

Tägliche Betreuungszeit	Betreuungsart:		
	Krippe	Kindergarten	Hort
bis zu 5 Stunden	171,00 €	154,00 €	
bis zu 6 Stunden	185,00 €	160,00 €	
bis zu 7 Stunden	199,00 €	166,00 €	
bis zu 8 Stunden	213,00 €	171,00 €	
bis zu 9 Stunden	226,00 €	177,00 €	
bis zu 10 Stunden	240,00 €	182,00 €	
bis zu 2 Stunden (Frühhort ohne Ferienhort)			85,00 €
bis zu 4 Stunden (Späthort inklusive Ferienhort)			93,00 €
bis zu 5 Stunden (Späthort inklusive Ferienhort)			97,00 €
bis zu 6 Stunden (Ganztagshort inklusive Ferienhort)			101,00 €
Ferienhort			30,00 € /Woche

(2) Für die Ferienbetreuung im Hort wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 30,00 €/Woche erhoben. Insofern keine ganze Kalenderwoche aufgrund der Ferienkonstellation auswählbar wäre, kann der Beitrag ausnahmsweise in Höhe von 6,00 €/ Betreuungstag berechnet werden.

(3) Für Gastkinder, welche keinen vollen Monat in der Kindertagesstätte betreut werden, wird als Kostenbeitrag je Betreuungstag 1/20 des vollen Regelbetrages für einen Ganztagsplatz erhoben, ansonsten der Kostenbeitrag je Betreuungsstunden und Monat. Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Gastkindern wird den Sorgeberechtigten vom jeweiligen Träger der Einrichtung in Rechnung gestellt und eingezogen.

(4) Die Betreuung in der Krippe erfolgt für Kinder von 0 – 3 Jahren, im Kindergarten für Kinder von 3 – 7 Jahren und im Hort für Kinder ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und - soweit Plätze vorhanden sind - von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(5) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz.

(6) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, gilt § 13 Absatz 4 KiFöG LSA.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des betreuten Kindes (Vertragspartner lt. Betreuungsvertrag bzw. Betreuungsvereinbarung). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht

(1) Der Kostenbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Er ist auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Krankheit, bzw. während der Schulferien oder bei Schließzeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu entrichten.

(2) Im Falle einer nachweislich zusammenhängenden Krankheit des Kindes oder eines Kurz- bzw. Reha-Aufenthaltes der Sorgeberechtigten oder des Kindes über vier Wochen hinaus kann auf Antrag der Kostenbeitrag ab der fünften Woche i.H.v. 50 v. 100 ermäßigt werden.

(3) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Betreuungseinrichtung erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet oder der Platz durch den Träger gekündigt wurde.

(4) Sollte eine Erhöhung der Betreuungszeit aus wichtigem Grund im Laufe des Monats erforderlich sein, ist der höhere Kostenbeitrag für diesen Monat zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit

Der Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung ist am 15. des laufenden Monats im Voraus fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) vom 09. Mai 2019 außer Kraft.

Ausfertigt am: 11.12.2023

Blankenburg (Harz), den 11.12.2023

Gez. Heiko Breithaupt

Siegel